

Satzung

Sekundarschullehrerverband des Landes Sachsen-Anhalt e.V.

Präambel

Werden in der Satzung sprachlich vereinfachte Bezeichnungen, wie Landesvorsitzender, Sekundarschullehrer usw. verwendet, beziehen sich diese auf Frauen und Männer gleicherweise.

I. Name und Sitz des Verbandes

§1 Der Verband führt den Namen „Sekundarschullehrerverband des Landes Sachsen-Anhalt e.V. .“ (SLV S.-A. e.V.)

§2 Der Verband hat seinen Sitz in Merseburg. Den Ort der Geschäftsstelle bestimmt der Landesvorstand.

§3 Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

II. Zweck und Aufgabe des Verbandes

§4 Der Verband verfolgt das Ziel, die Schulform Sekundarschule durch schulpolitische Mitwirkung zu stärken und deren Profilierung zu unterstützen.
Damit leistet der Verband einen Beitrag für die Realisierung eines leistungsfähigen, differenzierten und gegliederten Schulmodells, in dem Schülerbegabungen gefördert sowie Interessen und Neigungen entwickelt werden können.

§5 Zur Verwirklichung der Chancengleichheit für jeden Schüler wird eine leistungsorientierte Übergangspraxis zwischen den Schulformen angestrebt.

§6 Der Verband vertritt die berufsspezifischen Interessen und sozialen Rechte seiner Mitglieder. Er gewährt Rechtsberatung und Rechtsschutz bei Ausübung beruflicher Tätigkeiten.

§7 Die Arbeit des Verbandes wird nach demokratischen Grundsätzen gestaltet, sie erfolgt parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verband ist gemeinnützig.

§8 Der Verband ist Mitglied des Verbandes Deutscher Realschullehrer (VDR), des DBB und gehört zur Tarifunion des DBB.

III. Mitgliedschaft

§9 Mitglieder können werden:

1. Sekundarschullehrer und Lehramtsanwärter
2. Lehrer aller staatlichen und privaten Schulen
3. Funktionsstelleninhaber
4. Lehrer an Einrichtungen der Lehrerbildung
5. Lehrer im Ruhestand
6. Ehrenmitgliedschaft und Sonderfälle regelt der Vorstand

Die Aufnahme in den Verband erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung und durch Zustimmung des Verbandes.

Mit der ersten Beitragszahlung innerhalb der ersten drei Monate nach der Beitrittserklärung ist die Mitgliedschaft rechtskräftig.

§10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder erhalten kostenlos die Informationen des Verbandes.
2. Sie haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen, Aussprachen, Abstimmungen und Wahlen in Übereinstimmung mit der Satzung des SLV S.-A. e.V. teilzunehmen und ihre Vorstellungen zu unterbreiten.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Verbandes in der Öffentlichkeit wirksam zu vertreten.
4. Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, der Satzung des Verbandes Folge zu leisten, termingemäß die Mitgliedsbeiträge zu entrichten und jegliche Änderungen zur Mitgliedschaft dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Die Entrichtung der Beiträge erfolgt vierteljährlich im Abbuchungsverfahren.

Eine Beitragsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei einem Zahlungsrückstand von zwei Vierteljahresbeiträgen erlischt der Rechtsanspruch auf Versicherungsleistungen des Verbandes für den nicht gezahlten Zeitraum, dies beinhaltet auch die Lohnersatzzahlungen in einem Streikfall.

Lohnersatzzahlungen in einem Streikfall können nur gezahlt werden, wenn die finanziellen Möglichkeiten gegeben sind. Darüber entscheidet der Vorstand.

Bei einem Zahlungsrückstand von drei Vierteljahresbeiträgen erlischt der Rechtsanspruch einer Mitgliedschaft. Es erfolgt eine formale Mitteilung an das Mitglied.

Im Fall einer Nachzahlung kann die Mitgliedschaft reaktiviert werden. Darüber befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Satzung des Verbandes nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden.

Darüber befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Austrittserklärungen sind schriftlich beim Vorstand einzureichen, wobei die Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

IV. Organe des Verbandes

§11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und wird vom geschäftsführenden Vorstand alle zwei Jahre schriftlich einberufen.

Die Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung hat mindestens zehn Wochen vorher schriftlich an die Mitglieder zu erfolgen.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen acht Wochen vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.

Dringlichkeitsanträge können auf der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennehmen des Rechenschafts- und Kassenberichtes
 - b) Beratung neuer Verbandsaufgaben; Entgegennahme und Beschlussfassung über Anträge inhaltlicher Art
 - c) Beratung und Beschlussfassung über Anträge zur Änderung der Satzung, der Geschäfts- und Wahlordnung
 - d) Neuwahl des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes
 - e) Beschluss einer Beitragsordnung
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn es von einem Zehntel der Mitglieder gefordert wird.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in Protokollen niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet.

§12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, der monatlich (außerhalb der Ferienzeit) zusammentritt.
 - der Landesvorsitzende
 - der Stellvertreter
 - der Schriftführer
 - der Landeskassenwart

Drei weitere Mitglieder gehören dem erweiterten Vorstand an.

2. Der Gesamtvorstand berät vierteljährlich.
3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder –darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter– vertreten den Verband gemeinsam, wobei der Stellvertreter im Innenverhältnis nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden berechtigt ist, den Verband zu vertreten. Im Außenverhältnis ist der Landesvorsitzende berechtigt Erklärungen abzugeben und Verhandlungen zu führen.
4. Der Vorstand vertritt den Verband und hat folgende Aufgaben:
 - a) Leitung des Verbandes
 - b) Analyse schulpolitischer Maßnahmen; Vortragen der Verbandsinteressen bei zuständigen Gremien und Behörden in mündlicher oder schriftlicher Form
 - c) Information der Mitglieder
 - d) Ausarbeitung von Vorlagen für Mitgliederversammlungen
 - e) Bestätigung des Haushaltsplanes und Genehmigung von Rechtsgeschäften
 - f) Bildung von Arbeitsausschüssen
5. Der Landeskassenwart verwaltet die Landesverbandskasse; er wird durch den Vorstand ermächtigt, laufende Zahlungsverpflichtungen selbstständig zu erledigen. Darüber hinausgehende Zahlungen werden vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter geprüft und gegengezeichnet.
6. Alle zwei Jahre erfolgt eine Überprüfung der Landeskasse durch zwei vom Vorstand ernannte Mitglieder. Darüber ist ein Protokoll anzufertigen.

V. Auflösung des Verbandes

§13 Der Verband kann sich auflösen, sofern ein Viertel der Mitglieder dies fordert.

Zur Entscheidung der Auflösung des Verbandes ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Diese entscheidet bei 50 v.H. Anwesenheit und drei viertel Stimmenmehrheit über die Auflösung.

Nach Auflösung des Verbandes wird das Verbandsvermögen als materielle Förderung für Sekundarschulen verwendet.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Empfänger.